



P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Amt für Gesundheit des Kantons Thurgau
Frau Dr. sc. nat. Susanna Schuppisser
Promenadenstrasse 16
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 30. Oktober 2019

Entwurf der Umsetzung von §27 und §27a TG KVG in der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung – zweite Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Schuppisser, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2019 unterbreitet das Departement für Finanzen und Soziales dem VTG sowie weiteren Verbänden und Organisationen den Entwurf der Umsetzung von §27 und §27a TG KVG in der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung.

Am 21. August 2019 reichte der VTG seine Stellungnahme zum genannten Entwurf ein. In der Zwischenzeit hat das Amt für Gesundheit und die Pilotgemeinden die Anregungen aus den verschiedenen Vernehmlassungen überprüft und teilweise in die Verordnung aufgenommen.

Am 18. Oktober 2019 stellten Sie uns, hinsichtlich der vereinbarten Besprechung im Plenum am 22. Oktober 2019, den zweiten Entwurf der Vernehmlassung zu. Zusätzlich erhielten wir den Vorschlag für die Umsetzung des Kostenteilers und die Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten aller Organisationen.

An der Besprechung vom 22. Oktober 2019 hat ein Ausschuss der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der ersten Stellungnahme des VTG teilgenommen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit ein weiteres Mal unsere Meinung zum Vernehmlassungsentwurf zu äussern.

Allgemeine Bemerkungen

Der VTG bedankt sich beim Amt für Gesundheit für die erneute Überarbeitung des Entwurfs. Es wurden wesentliche Punkte und Anliegen der Gemeinden berücksichtigt und in der Verordnung bzw. dem Erläuternden Bericht aufgenommen.

Bemerkungen zum Entwurf zur Umsetzung des Kostenteilers gemäss §27 und §27a TG KVG in der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung

Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Bestimmungen Stellung, zu denen in der zweiten Vernehmlassungsrunde Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.

- § 44 Abs. 1** Der VTG verzichtet hinsichtlich der falschen Signalwirkung auf eine Begrenzung der Aufenthaltstage. Mit der Beteiligung des Kantons von 40% an den Mindestbeiträgen der Gemeinden pro Aufenthaltstag in Tagesheimen von Fr. 60.00 / Fr. 40.00, relativiert sich die Situation. Die Personen sollen nicht ins Pflegeheim, sondern solange wie möglich ambulant betreut werden. Mit einer Begrenzung der Leistung der Gemeinden würde dem Grundsatz «ambulant vor stationär» entgegengewirkt.
- § 44 Abs. 3** Die Formulierung «die Gemeinden vereinbaren mit den Entlastungsdiensten abgestufte Tarife» ist inkorrekt. Im Auftrag der Gemeinden via den VTG wurde der Spitex Verband Thurgau beauftragt, die Tarife mit den Entlastungsdiensten zu fixieren.
- Weiter wurde in der Diskussion festgestellt, dass die Formulierung «im Durchschnitt Fr. 15.00» irreführend ist. Die Abstufung der Tarife bewegen sich zwischen Fr. 0.00 – 30.00, je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.
- § 44 Abs. 3 soll neu wie folgt formuliert werden:*
- «Der Beitrag für vom Departement anerkannte, ambulante, gemeinnützige Entlastungsdienste, für die Entlastung von pflegenden und betreuenden Angehörigen von Menschen mit physischen, psychischen, sozialen oder kognitiven Einschränkungen pro Betreuungsstunde zu Hause berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bezügers oder der Bezügerin. Für Berechtigte liegt der Beitrag bei mindestens Fr. 15.00 für höchstens 48 Stunden pro Monat. Die Gemeinden wenden die zwischen dem Spitex Verband Thurgau mit den Entlastungsdiensten vereinbarten Tarifen an.»
- § 44 Abs. 4, Punkt 2** Die Übernahme für Sozialberatungen von Fr. 15.00 pro Beratungsstunde für max. drei persönliche Beratungen pro Haushalt und Jahr ist ein neues Auftragsfeld für die Gemeinden. Es bedingt einer genauen Kontrolle der Verrechnung der Organisationen. Nur ein Leistungserbringer kann pro Person die genannten Leistungen erbringen. Die Gemeinden müssen prüfen, welche Organisationen bereits für eine Person Stunden verrechnet haben.
- Der VTG ist überzeugt, dass mit der Übernahme dieser Beratungsstunden das Angebot der Organisationen ausgebaut wird. Das kann für die Gemeinden ein Vorteil sein und im Idealfall das System frühzeitig entlasten. Falls sich eine negative Entwicklung abzeichnet und die Kontrolle für die Gemeinden zu aufwendig wird, muss dieser Punkt nochmals überdacht werden.
- Neu: § 44b Abs. 3** «Die Gemeinden können in den Leistungsvereinbarungen eine andere Regelung festlegen.»
- Neu: 1 44b Abs. 4** «Dienststellen und Kontrollorgane der Gemeinden haben uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Dokumente, welche in Zusammenhang mit ihren Beitragsleistungen stehen.»
- § 44c Abs. 2** Die anrechenbaren Aufwendungen wurden namentlich aufgelistet.

Die Freiwilligenarbeit und der Begleitsdienst wurden gestrichen – sie sind nicht Teil des KVG und können nicht in der Verordnung aufgenommen werden, da keine gesetzliche Grundlage besteht.

Der VTG möchte nochmals betonen, dass die Arbeit der Freiwilligen in unserer Gesellschaft enorm wichtig und nicht mehr wegzudenken ist. Das freiwillige Engagement ist in Zukunft finanz- und sozialpolitisch anzustreben. Der Kanton Thurgau könnte hier ein klares Signal senden.

Neu: § 44c Abs. 3

Der VTG hat in der ersten Stellungnahme gewünscht die Beiträge des Kantons, aufgrund der ermittelten Leistungsstunden der Gemeinden, ungewichtet zu berechnen und auszuzahlen.

Im zweiten Vernehmlassungsentwurf schlägt der Kanton vor, dass sich neu der Kantonsbeitrag an jede Gemeinde aus den geltend gemachten, anrechenbaren Kosten je zur Hälfte ungewichtet aufwandorientiert und mit den durchschnittlichen Leistungsstundekosten aller Gemeinden leistungsorientiert gewichtet berechnet.

Die vorgeschlagene Berechnung kommt zwar den Gemeinden teilweise entgegen, entspricht aber nach wie vor nicht dem Grundgedanken des VTG, mit der Beteiligung des Kantons von 40% an die von den Gemeinden geleisteten Restkosten.

Der VTG stellt erneut und mit Nachdruck den Antrag § 44 Abs. 3 wie folgt anzupassen:

«Die anrechenbaren Kosten und darauf bezogenen Leistungseinheiten aller Gemeinden werden durch die Finanzverwaltung erfasst und in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit geprüft. Aufgrund der ermittelten Leistungsstunden der Gemeinden werden die Beiträge des Kantons ungewichtet berechnet.»

Schlussbemerkungen

Der VTG und insbesondere die Gemeinden gehen von einer pragmatischen Lösung aus. Das Thema einer Steuerung war nicht bekannt und rührte wohl noch von der ursprünglichen, sehr komplexen Variante her, einen Anreiz schaffen zu wollen, indem die Zunahme der Leistungsstunden im ambulanten Bereich – also das Kostenwachstum – honoriert werden soll. Damit wollte man dem Grundsatz "ambulant vor stationär" auch in finanzieller Sicht nachleben. Es ging also hauptsächlich um die **Anzahl** Stunden und nicht um den Stunden**ansatz**. Daraufhin hat aber der VTG einmal mehr verlangt, es soll ein einfacher Kostenteiler angestrebt werden. Schlussendlich einigte man sich auf einen Kostenteiler von 40 % (Kanton) und 60 % (Gemeinden) im ambulanten wie auch im stationären Bereich. Mit diesem pragmatischen Lösungsansatz ging der VTG davon aus, dass die Kosten im ambulanten Bereich erhoben und den Gemeinden ohne Gewichtung zu 40 % erstattet werden.

Der VTG ist überzeugt, dass die Gemeinden die Umsetzung mit der vorgesehenen Gewichtung und damit die Steuerung durch den Kanton weder nachvollziehen können noch wünschen. Der Druck auf die ambulanten Leistungserbringer nimmt ohnehin schon zu. Zudem weiss jede Gemeinde aufgrund der Erhebungen des Spitexverbands, wo ihr Leistungserbringer steht. Über die Leistungsvereinbarung hat sie durchaus Möglichkeiten steuernd einzuwirken.

Darum erwartet der VTG nicht nur in Bezug auf den Kostenteiler, sondern auch in Bezug auf die Umsetzung eine pragmatische Lösung, welche von einer Gewichtung gänzlich absieht.

Die anrechenbaren Kosten, gemäss den Zahlen in der Schlussrechnung der Gemeinden, sollen zu 40% vom Kanton übernommen werden. Für ihn ändert unter dem Strich nichts. Möglicherweise können so aber auch die Kosten auf eine einfachere Art und Weise erhoben und die Beiträge verrechnet werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur zweiten Stellungnahme und begrüssen das grosse Interesse seitens Kantons zusammen mit dem VTG eine einheitliche Lösung zu finden.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Kurt Baumann
Präsident



Chandra Kuhn
Geschäftsleiterin